

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung
des Sportboothafens in der Gemeinde Ückeritz
vom 20. Februar 2007
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 03 vom 13.03.2007)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Sportboothafens werden Abgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Gebiet umfasst die Land- und Wasserflächen des Sportboothafens, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung M-V vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in M-V vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), gekennzeichnet und öffentlich bekannt zu machen sind.

§ 2
Abgabenart

Nach dieser Satzung werden folgende Abgaben erhoben:

Liegegebühren.

§ 3
Abgabenerhebung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Liegeplatzes und ist sofort fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Steganlagen.
- (3) Gebührenschuldner kann auch sein, wer die Benutzung anmeldet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Zeitraum der Abgabenerhebung beginnt am 15.04. und endet am 15.10. eines Kalenderjahres.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz im Sportboothafen der Gemeinde Ückeritz in Anspruch nehmen, ist für jeden angefangenen Kalendertag (Zeitgrenze 18.00 Uhr) eine Liegegebühr zu zahlen.

Die Gebühr beträgt für Wasserfahrzeuge:

0,70 €/Tag und angefangenem Meter Schiffslänge.

Ortsansässige Gewerbetreibende zahlen eine Gebühr in Höhe von 0,35 €/Tag und angefangenem Meter Schiffslänge.

Ankunfts- und Abfahrtstag gelten bei der Gebührenberechnung als 1 Tag.

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz im Sportboothafen der Gemeinde Ückeritz für den gesamten Zeitraum vom 15.04. bis 15.10. eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen, ist eine Gebühr in Höhe von 160,00 € zu zahlen.

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % enthalten.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Benutzer der gebührenpflichtigen Anlagen haben die zur Berechnung erforderlichen Daten unverzüglich nach Ankunft, spätestens aber vor Verlassen der Anlage, dem für den Einzug der Gebühren Berechtigten anzugeben.
- (2) Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit (leichtfertige Abgabenverkürzung) im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.